

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Marktplatz Peiting e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Peiting und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet Peiting.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl des Marktes Peiting interessierten Kräfte, die Anziehungskraft des Ortes Peiting zu erhalten und zu stärken. Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale im Gemeindegebiet Peiting haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim ersten Vorstand des Vereins maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn

- es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt
- in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
2. Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristische Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Sämtliche unter § 6.1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erste Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über den Etat
  - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über den Erlass und Änderung der Beitragsordnung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§ 9 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Telefonnummer, E-Mail und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (SEPA-Mandat) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Beim Austritt werden die entbehrlichen Daten (Bankverbindung) aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird die Vorstandschaft zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist es dem Markt Peiting mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Einzelhandels in Peiting verwendet werden muss.

Peiting, 23. Juli 2020

**Vorstand (Erste Vorsitzende)**

Name: Johanna Beier  
geboren am: 19.09.1950  
wohnhaft in: 86971 Peiting, Bergmannstr. 22

**Vorstand (Stellvertretender Vorsitzender)**

Name: Franz Köpf  
geboren am: 28.08.1956  
wohnhaft in: 86971 Peiting, Trachtlerstr. 1a

**Vorstand (Schriftführer)**

Name: Markus Haslauer  
geboren am: 06.07.1976  
wohnhaft in: 86971 Peiting, Schongauer Str. 11a

**Vorstand (Kassierer)**

Name: Johann Stöger  
geboren am: 18.10.1967  
wohnhaft in: 86971 Peiting, Bergwerkstr. 6

**Vorstand (weiteres Vorstandsmitglied)**

Name: Franz Sailer  
geboren am: 06.11.1954  
wohnhaft in: 86971 Peiting, Ammergauer Str. 1

**Vorstand (weiteres Vorstandsmitglied)**

Name: Christine Noack  
geboren am: 26.10.1980  
wohnhaft in: 86971 Peiting, Freistr. 15a

**Vorstand (weiteres Vorstandsmitglied)**

Name: Christoph Hirschvogel  
geboren am: 15.04.1981  
wohnhaft in: 86956 Schongau, Gartenweg 15

**Vorstand (weiteres Vorstandsmitglied)**

Name: Sylvia Hirschvogel  
geboren am: 31.08.1977  
wohnhaft in: 86956 Schongau, Breitenbergstr. 6